

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 1155/14-17/VR/74

WIEN,

Anfrage des Abgeordneten ERMACORA
betreffend die Aufhebung der Archiv-
sperre zu Forschungszwecken auf dem
Gebiete von Staatsvertrag und Neu-
tralität

1800/A.B.
zu 1812/J.
Präs. am 2. Dez. 1974

1 Beilage (fünffach)

An die

Kanzlei des Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Ange-
legenheiten am 24. Oktober 1974 zugekommenen Note der
Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 1812/J-NR/1974
vom 22. Oktober 1974, haben die Abgeordneten zum National-
rat Dr. ERMACORA, Dr. BLENK und Genossen am 22. Oktober 1974
eine

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, be-
treffend die Aufhebung der Archivsperre zu Forschungs-
zwecken auf dem Gebiete von Staatsvertrag und Neutralität
anlässlich der 20. Wiederkehr des Tages, wo Staatsvertrag
und Neutralität beschlossen worden sind, überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Abs. 3 des
Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt
zu beantworten:

Die im seinerzeitigen Bundeskanzleramt/Auswärtige
Angelegenheiten entstandenen und nunmehr in der Ver-
wahrung verschiedener Abteilungen des Bundesministeriums
für Auswärtige Angelegenheiten befindlichen Akten betref-
fend die Entstehung des Staatsvertrages und der immer-

./.

währenden Neutralität sind, da es sich um Unterlagen handelt, die auch heute noch im Zuge der Tätigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten immer wieder benötigt werden, noch nicht archiviert, so daß bei ihnen von keiner Archivsperre im formellen Sinn des Wortes gesprochen werden kann.

Für diese Akten gilt aber die in § 3 Abs. 5 des Bundesministerengesetzes normierte Auskunftspflicht, die ihre Schranken nur in der in Art. 20 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes verankerten Amtsverschwiegenheit findet. Die von der Bundesregierung am 18. Dezember 1973 beschlossenen Richtlinien zur Durchführung der erwähnten Auskunftspflicht sind beigeschlossen; auf den Punkt 6b/d dieser Richtlinien darf verwiesen werden.

Soferne in den österreichischen Akten Stücke ausländischen Ursprungs (Verbalnoten, Aide Mémoires etc) einliegen, wird internationaler Übung entsprechend vor dem Zugänglichmachen immer dann beim Ursprungsland rückzufragen sein, wenn in diesem das fragliche Stück noch der Archivsperre unterliegt.

Wien, am . Dezember 1974

Der Bundesminister für Auswärtige
Angelegenheiten:

A

Anlage I
zu Zl. 36.287-2d/73

R i c h t l i n i e n

betreffend die Durchführung der Auskunftspflicht (§ 3 Z 5
des Bundesministeriengesetzes 1973)

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Auf Grund des § 3 Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1973
BGBl. Nr. 389, haben die Bundesministerien im Rahmen ihres Wir-
kungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine Verpflichtung
zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Die mit dieser
Regelung verbundene Zielsetzung bestand darin, in der Form von
Auskünften der Bevölkerung eine Dienstleistung zu bieten sowie
eine bessere Kontrolle der Verwaltungstätigkeit der Bundesmini-
sterien zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sind solche organisatorische Vorkehrungen
zu treffen, daß die Behandlung der tatsächlich gestellten Aus-
kunftsverlangen in dem dem Gesetz entsprechenden Umfang gewähr-
leistet ist. Auskünfte an Journalisten sollten möglichst wie
bisher im Wege der Pressestellen erteilt werden.

2. Jedermann hat einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm von
den Bundesministerien die verlangten Auskünfte - unter Wahrung
der Amtsverschwiegenheit - erteilt werden. Dieser Rechtsan-
spruch jedes einzelnen ist an keine Voraussetzungen gebunden.

3. Dem Rechtsanspruch des Einzelnen auf Erteilung von
Auskünften steht die Pflicht der Bundesministerien gegenüber,
die verlangten Auskünfte zu erteilen. Zur Abgrenzung dieser
Verpflichtung mögen die folgenden Erläuterungen dienen:

a) Die Auskunftspflicht bezieht
sich sowohl auf die Angelegenheiten der Hoheitsver-
waltung (einschließlich der Regierungsakte) als auch
auf jene der Privatwirtschaftsverwaltung.

b) Die Pflicht der Bundesministerien zur Erteilung von
Auskünften besteht "im Wirkungsbereich",

- 2 -

eine Wendung, die dahin zu verstehen ist, daß es sich nur um Angelegenheiten des betreffenden Ressorts handeln kann, hinsichtlich derer eine Auskunftspflicht besteht. Dies gilt sowohl für die sachliche als auch für die verfahrensrechtliche Zuständigkeit (- vgl. hierzu auch § 4 Abs.3 des Bundesministeriengesetzes -):

Die Beschränkung auf die sachliche Zuständigkeit bringt es mit sich, daß z.B. für das Bundesministerium für Justiz sich aus § 3 Z 5 Bundesministeriengesetz keine Verpflichtung zur Erteilung von Rechtsauskünften in konkreten Angelegenheiten ergibt, die der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegen.

Die Berücksichtigung der verfahrensrechtlicher Zuständigkeit bewirkt, daß nur solche Dinge, die tatsächlich vom Bundesministerium zu besorgen sind, Gegenstand der bundesministeriellen Auskunftspflicht sind. (Daher sind z.B. Rechtsauskünfte, die die Beurteilung eines konkreten, noch nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesministerium bildenden Sachverhalts zur Voraussetzung haben, nicht von der Auskunftspflicht durch das Bundesministeriengesetz erfaßt; derartige Auskünfte obliegen allenfalls den staatlichen Behörden erster Instanz).

Sind in einer Angelegenheit mehrere Bundesministerien zuständig, sei es in Form einer gemeinsamen Kompetenz (§ 5 Abs.1 Z 1 Bundesministeriengesetz) oder auch nur in Form einer Beteiligungskompetenz (§ 5 Abs.1 Z 2 Bundesministeriengesetz), so ist jedes Bundesministerium hinsichtlich des von ihm gesetzten oder zu setzenden Teilaktes auskunftspflichtig. Auskünfte über Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen müssen daher auf Anfrage auch vom stellungnehmenden Ressort erteilt werden.

- c) Gegenstand von Auskünften kann ferner nur gesichertes Wissen sein, d.h. Ergebnisse eines abgeschlossener

- 3 -

Willensbildungsprozesses beim zuständigen behördlichen Organ. Nur wenn dies vorliegt, kann überhaupt von einer Handlung, Unterlassung oder Absicht "des Bundesministeriums" gesprochen werden. (Auskünfte über allfällige Absichten des Bundesministeriums können daher nur insoweit Gegenstand der Auskunft sein, als diese Absichten in einer den Abschluß des Willensbildungsprozesses eindeutig dokumentierenden Form vorliegen).

Diesem Grundsatz tragen im übrigen auch die Bestimmungen des AVG über die Akteneinsicht Rechnung, indem im § 17 Abs. 2 "Beratungsprotokolle" "Amtsvorträge" und "Erledigungsentwürfe" unter allen Umständen von der Akteneinsicht ausgenommen sind (vgl. hierzu auch MANNLICHER, Das Verwaltungsverfahren⁷, 1964, S. 131, Anm. 4).

d) Im übrigen ist die Pflicht zur Auskunftserteilung der Pflicht zur Akteneinsichtserteilung nicht gleichzusetzen: Unter "Auskunft" ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wohl nur die Mitteilung über den Inhalt von Akten zu verstehen und nicht die Verpflichtung, dem Fragenden Gelegenheit zu geben, sich selbst ein Urteil über den Akteninhalt zu bilden.

4. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften besteht nur insoweit, als dem die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht entgegensteht. Für die Abgrenzung der Auskunftspflicht ist somit der Umfang der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit von wesentlicher Bedeutung.

a) Die Amtsverschwiegenheit ist zunächst verfassungsgesetzlich in Art. 20 Abs. 2 B-VG, dann aber auch in verschiedenen einfachgesetzlichen Bestimmungen geregelt. Zum Verhältnis zwischen einfachgesetzlichen Regelungen und der verfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durch einfachgesetzliche Regelungen im Verhältnis zu dem im Art. 20 Abs. 2 B-VG umschriebenen Umfang zwar eingeschränkt, aber nicht ausgedehnt werden dürfe (vgl. Erkenntnis

- 4 -

des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Oktober 1970, G 5/70). Auf Grund dieser Rechtsprechung sind einfachgesetzliche Regelungen, die eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorsehen, die über das Maß des Art. 20 Abs. 2 B-VG hinausgeht, als verfassungswidrig anzusehen. Derartige gesetzliche Bestimmungen gelten aber bis zu ihrer allfälligen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof weiter und sind für die Behörde (und den einzelnen Bediensteten) bindend.

Sofern allerdings derartige einfachgesetzliche Bestimmungen schon vor dem Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes am 19. Dezember 1945 bestanden haben, wurden sie nicht in den geltenden Rechtsbestand übergeleitet, sondern es ist ihnen derogiert worden. Eine solche Derogation liegt insbesondere hinsichtlich des § 23 der Dienstpragmatik vor. Die in dieser Bestimmung festgelegte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt nur im Umfange des Art. 20 Abs. 2 B-VG, d. h. daß die Worte: "oder sonst aus dienstlichen Rücksichten" als mit 19. Dezember 1945 aufgehoben zu betrachten sind.

- b) Darüber hinaus bestehen verfassungsrechtliche Sondervorschriften betreffend die Amtsverschwiegenheit in bestimmten Budget- und Rechnungshofangelegenheiten. Auf ihren Inhalt wird im besonderen Teil näher eingegangen.
- c) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht sich auf alle Tatsachen, die dem Wirkungsbereich eines Bundesministeriums zuzuzählen sind. Es ist deshalb unerheblich, ob sich das Auskunftsverlangen auf den Bereich der Hoheitsverwaltung (einschließlich der Regierungsakte) oder Privatwirtschaftsverwaltung bezieht. In beiden Fällen ist zu prüfen, ob die Erteilung der gewünschten Auskunft mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vereinbar ist.
- d) Die Amtsverschwiegenheit besteht zunächst hinsichtlich der ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft gelegen ist. Ob in einem konkreten Fall eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

- 5 -

besteht, hat der hierzu Verpflichtete zu beurteilen. Zur Auslegung des Begriffes "Interesse einer Gebietskörperschaft" mögen folgende allgemeine Gesichtspunkte dienen:

1) Die Verfassungsbestimmung spricht vom "Interesse einer Gebietskörperschaft". Aus dieser Formulierung ist abzuleiten, daß von den Bundesministerien nicht allein die Interessen des Bundes, sondern auch die der Länder und Gemeinden im Rahmen der Amtsverschwiegenheit zu wahren sind.

2) Wenn das Bundes-Verfassungsgesetz von "Interessen" spricht, so sind darunter nicht nur bestimmte, etwa rechtliche Interessen zu verstehen, sondern auch andere Interessen z. B. wirtschaftlicher oder staatspolitischer Art. Soweit Interessen von Gebietskörperschaften in Frage stehen, ist insbesondere auf die Sicherheits- und militärischen Interessen hinzuweisen.

3) Der Begriff "Interesse einer Gebietskörperschaft" sollte aber nicht ausdehnend ausgelegt werden. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, daß in demokratischen Staatswesen kein Grund dafür besteht, daß sich der Staat in weitgehendem Umfang hinter der Geheimhaltungspflicht verschänkt. Die Amtsverschwiegenheit im "Interesse einer Gebietskörperschaft" dient nur dem Schutz der vitalen Interessen des Staates, die allerdings auf verschiedenen Bereichen gelegen sein können, und ist daher in diesem Sinne zu handhaben. (Auf die beispielhafte Aufzählung von vorrangigen Staatsinteressen gegenüber dem Informationsinteresse des einzelnen im Art.10 Abs.2 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl.Nr.210/1953, sei nur hingewiesen).

e) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht ferner hinsichtlich der ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen ist.

1) "Partei" im Sinne der Regelung des Art. 20 Abs. 2 B-VG ist nicht mit "Partei" im Sinne der Verwaltungsfahrgesetze gleichzusetzen. Wie der Verwaltungsge-

richtshof in Übereinstimmung mit der Lehre festgestellt hat, ist der Begriff "Partei" im Sinne dieser Bestimmung offenkundig im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt alle Personen, die aus irgendwelchem Anlaß mit Behörden in Berührung kommen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1964, Zl. 771/63).

2) Das unter Punkt 4/d/2 zum Begriff des "Interesses" Gesagte gilt auch im Zusammenhang mit dem Begriff des "Interesses einer Partei": Nicht nur rechtliche Interessen der Partei, sondern u. a. auch wirtschaftliche und sonstige Interessen der Partei begründen eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.

Insbesondere ist auf den grundrechtlichen Schutz des Interesses auf Geheimhaltung der Privatsphäre durch Art. 8 EMRK hinzuweisen. Demgemäß hat jedermann einen Rechtsanspruch auf "Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs." Dieses Grundrecht beruht auf der Anerkennung des Interesses des Individuums auf Schutz vor jeder Einmischung in seine Intimsphäre und jeden Bereich seines Daseins, den es rechtmäßigerweise für sich behalten wollen darf. Dieses Interesse betrifft die persönlichen Verhältnisse und den persönlichen Umgang ebenso wie alle Fakten, die das Privatleben und die Persönlichkeit des Individuums berühren, und beziehen sich insbesondere auf das eigene Bild, das gesprochene Wort, die Wohnung, wie auf die Güter, die der persönlichen Sphäre entstammen (vgl. den Bericht des Expertenkomitees für Menschenrechte an den Ministerrat des Europarates vom 18. November 1970, DH/Exp (70)15, Pkt. 24).

Bei Auskunftsverlangen, die sich auf eine Person beziehen, sind bei der Beurteilung des Umfangs der Amtsverschwiegenheit strenge Maßstäbe anzulegen. Dies nicht nur deshalb, weil der einzelne vor dem Bekanntwerden ihn betreffender Tatsachen in der Öffentlichkeit aus grundrechtlich begründeten Erwägungen zu schützen ist, sondern auch deshalb, weil die im Bundesministeriengesetz 1973 vorgesehene Auskunftspflicht der Bundesministerien ihrem

- 7 -

Sinne nach nicht darauf abzielt, daß Auskünfte über Personen von den Bundesministerien eingeholt werden können. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß Auskünfte über Personen dazu führen könnten, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung beeinträchtigt wird.

Im "Interesse einer Partei" ist die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vor allem in folgenden Fällen gegeben: Mitteilungen über persönliche Daten, die wirtschaftlichen Verhältnisse, den Gesundheitszustand, das Vorleben (z. B. Strafregisterauszüge), eine Person betreffende anhängige Verfahren, deren Verlauf und zwar unabhängig davon, ob es sich um gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren handelt, soweit diese nicht öffentlich sind.

II.

Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Auskunftserteilung ergeben sich einige Fragen allgemeiner Natur, die im folgenden behandelt werden sollen:

1. Verschiedene Rechtsfragen hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung setzen zu ihrer Lösung die Bestimmung der Rechtsnatur der Auskunft voraus. Bei der Bestimmung der Rechtsnatur der Auskunft ist davon auszugehen, daß die Auskunft eine Wissenserklärung ist und somit keinen normativen Inhalt hat. Die Auskunft gestaltet keine Rechtsverhältnisse und kann solche auch nicht in rechtsverbindlicher Weise feststellen. Demgemäß ist eine Auskunft kein Verwaltungsakt im Sinne der österreichischen Terminologie (vgl. hiezu MÄNNLICHER, a.a.O., S. 211 und insbesondere ADAMOVIČ, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts 5, I, S. 93 f.).

2. Da es sich bei der Auskunft nicht um einen Verwaltungsakt handelt, findet auf die Auskunftserteilung das AVG 1950 keine Anwendung. Gemäß Art. II EGVG 1950 gilt nämlich das AVG 1950 ausschließlich für Verfahren in behördlichen Angelegenheiten für bestimmte Behörden. Unter einem Verfahren ist jener Prozeß zu verstehen, der zur Entstehung eines

Verwaltungsaktes führt. Da es sich bei der Auskunftserteilung - wie dargelegt - nicht um einen Verwaltungsakt handelt, geht ihr auch kein Verfahren im Sinne des AVG 1950 voraus. Die Auskunftserteilung ist vielmehr das tatsächliche Entsprechen gegenüber einem bestehenden Rechtsanspruch.

Anders ist dagegen die Sachlage, wenn die Auskunftserteilung abgelehnt wird. Hier wird über den Bestand eines Rechtsanspruches des Auskunftswerbers in einem konkreten Fall abgeprochen. Damit werden aber die Rechtsverhältnisse des Auskunftswerbers gestaltet, d.h. daß in einem solchen Fall ein Verfahren im Sinne des AVG 1950 durchzuführen ist und der Nichtbestand des auf § 3 Z 5 des Bundesministerengesetzes gegründeten Rechtsanspruches bescheidmäßig festgelegt werden muß.

3. Da das AVG auf die Auskunftserteilung keine Anwendung findet, ist die Form, in der Auskünfte verlangt werden können, ebensowenig gesetzlich festgelegt wie die Form, in der sie zu erteilen sind. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß sowohl das Auskunftsverlangen wie die Auskunftserteilung schriftlich oder mündlich (telephonisch) erfolgen können. Keinesfalls besteht ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Erteilung der Auskunft in einer bestimmten von ihm gewünschten Form. Welche Form im konkreten Fall für die Erteilung der Auskunft gewählt wird, wird daher von der Art der verlangten Auskunft abhängen und bleibt jenem Beamten überlassen, der für die Erteilung der Auskünfte zuständig ist.

Im Falle der Auskunftsverweigerung, die eines begründeten Bescheides bedarf, sollte jedoch wohl in der Regel ein schriftlicher Bescheid ergehen, wiewohl das AVG 1950 die mündliche Bescheiderlassung nicht ausschließt. Eine endgültige Festlegung der Praxis wird sich erst nach der Sammlung entsprechender Erfahrungswerte vornehmen lassen. Jedenfalls ist dem Auskunftswerber auf dessen Verlangen eine schriftliche Ausfertigung eines mündlich erlassenen Bescheides zu geben.

4. Hinsichtlich der Frage der Haftung für falsche Auskünfte bzw. rechtswidrige Auskunftsverweigerungen ist folgendes zu bemerken: Schon in der Vergangenheit bestanden Regelungen, die eine Auskunftspflicht zum Inhalt hatten;

in diesen Fällen wurde die Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes regelmäßig angenommen. Es wird daher auch hier unvorgreiflich der Judikatur davon ausgegangen werden können, daß die Auskunftserteilung gemäß § 3 Z 5 bzw. § 4 Abs. 3 Bundesministeriengesetz "Vollziehung der Gesetze" im Sinne des Art. 23 B-VG ist und somit den Bestimmungen über die Amtshaftung unterliegt. Der Bund haftet sohin für den Schaden, der durch eine rechtswidrige schuldhaftige Auskunftserteilung oder -verweigerung wem immer zugefügt wird.

Für den einzelnen Beamten würde eine Rückersatzpflicht gegenüber dem Bund dann eintreten, wenn die Auskunft durch den Beamten vorsätzlich oder grob fahrlässig rechtswidrig verweigert oder falsch erteilt wurde (vgl. § 3 Abs. 1 AHG).

5. Hinsichtlich eines Auskunftsansuchens besteht Entscheidungspflicht in Sinne des § 73 AVG:

Da die negative Entscheidung über die Auskunftserteilung ein Verwaltungsakt ist, auf dessen Zustandekommen das AVG anzuwenden ist (vgl. II Pkt. 2), muß entweder die Auskunft erteilt werden oder - innerhalb der im § 73 AVG genannten Frist - ein Bescheid des Inhalts erlassen werden, daß aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine Auskunft erteilt wird.

III.

§ 4 Abs. 3 Bundesministeriengesetz trägt den Bundesministern auf "in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht."

1. Adressaten des § 4 Abs. 3 sind die einzelnen Bundesminister, nicht die dem Bundesministerium nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes. Es entsteht daher durch § 4 Abs. 3 nur eine Verpflichtung der Bundesminister, geeignete organisatorische

- 10 -

Maßnahmen zur Sicherstellung einer Auskunftserteilung der erwähnten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen zu treffen, nicht aber eine ein subjektives öffentliches Recht begründende Verpflichtung der im § 4 genannten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen zur Auskunftserteilung (im Rahmen der Amtsverschwiegenheit).

2. Der Kreis der Dienststellen, hinsichtlich derer durch den Bundesminister Vorkehrungen für die Auskunftserteilung getroffen werden müssen, ist durch das Bundesministeriengesetz folgendermaßen bestimmt:

Wenn § 4 Abs. 3 von "Verwaltungsbehörden, Ämtern und Einrichtungen des Bundes" spricht, so sind darunter Bundesdienststellen im organisatorischen Sinn zu verstehen, d. h. vom Bund errichtete Behörden, Ämter und (sonstige) Einrichtungen. Ausgenommen von der Verpflichtung des Bundesministers gemäß § 4 Abs. 3 sind Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) jedoch dann, wenn sie mittelbare Bundesverwaltung betreiben (vgl. § 4 Abs. 4 leg. cit.).

Im übrigen sind unter Einrichtungen "des Bundes" nur solche Einrichtungen zu verstehen, die als Organe des Bundes tätig werden und nicht selbständige Rechtspersönlichkeit besitzen.

3. Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Auskunftserteilung zu gewährleisten, können für die Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes (insbesondere auch für die der Diensthöhe des Bundes unterstehenden Hilfsorgane) gemeinsame Auskunftsstellen geschaffen werden.

4. Über die Verweigerung der Auskunftserteilung ist mangels Bestehen eines subjektiven öffentlichen Rechtes nicht mit Bescheid abzusprechen. Es kann lediglich das Aufsichtsrecht des Bundesministers angerufen werden.

5. Im übrigen sind die Ausführungen unter I und II sinngemäß anzuwenden.

B. Besonderer Teil

I. Demonstrative Aufzählung von alle Ressorts betreffenden Angelegenheiten, die der Auskunftspflicht nicht unterliegen:

1. Angelegenheiten der Rechtsprechung;
2. Amtsvorträge und Erledigungsentwürfe; sonstige Gegenstände und Vorgänge des amtsinternen Meinungsbildungsprozesses, solange keine abgeschlossene Willensbildung beim zuständigen Organ vorliegt (z.B. Gesetzes- und Verordnungsentwürfe vor der Aussendung zum offiziellen Begutachtungsverfahren oder Berichte an den Ministerrat oder an das Parlament vor ihrer Freigabe zur Veröffentlichung);
3. der jährliche Bundesvoranschlag vor Beginn der Beratung im Nationalrat (Art. 51 Abs. 1 letzter Satz B-VG); eine Auskunft vor der Vorlage des Voranschlages der Einnahme und Ausgaben für das folgende Finanzjahr an den Nationalrat muß daher aus verfassungsrechtlichen Gründen unterbleiben;
4. der vom Rechnungshof dem Parlament vorzulegende Bundesrechnungsschluß - näherhin Rechnungsabslußergebnisse im Ressortbereich - vor Beginn der Beratung im Nationalrat (Art. 121 Abs. 2 letzter Satz B-VG);
5. Angelegenheiten und Ergebnisse der Einschau des Rechnungshofes im jeweiligen Ressortbereich vor Beginn der Beratung des Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes im Nationalrat (Art. 126 d Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG).
6. Im Interesse der Gebietskörperschaft Bund ist die Auskunft insbesondere über folgende Punkte zu verweigern:
 - a) Angelegenheiten, die die Staatssicherheit betreffen;

- 12 -

- b) Inhalt, Verhandlungskonzept und Verlauf von Gesprächen und Verhandlungen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen, insbesondere der Inhalt internationaler Abkommen vor deren Unterzeichnung, soweit nicht diesbezüglich das ausdrückliche oder stillschweigende Einverständnis des Gesprächs- bzw. Verhandlungspartners vorliegt;
- c) Angelegenheiten internationaler Organisationen, die von diesen als vertraulich oder in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sowie der Inhalt der von ihnen nicht freigegebenen Dokumente;
- d) Berichte österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland, ^{Schriftstücke} sowie/ausländischer Stellen und Behörden im In- und Ausland, wenn sie auf Grund ihres Inhaltes oder aus anderen Gründen nicht zur unbeschränkten Weitergabe geeignet sind;
- e) offizielle Besuche ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungschefs, sonstiger Kabinettsmitglieder, leitender Funktionäre usw., soweit nicht eine beiderseits vereinbarte Veröffentlichung über Stattfinden und Programm des Besuches erfolgt ist;
- f) private Besuche der unter e) genannten Persönlichkeiten, soweit nicht der ausländische Staat ausdrücklich oder stillschweigend die Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben hat;
- g) Organisationsangelegenheiten der Bundesministerien, soweit die Erteilung der verlangten Auskunft die Sicherheit oder Arbeitsfähigkeit des Amtsbetriebes zu gefährden geeignet ist;
- h) vertrauliche Ausschusssitzungen des Nationalrates und des Bundesrates;
- i) Gegenstand und Inhalt innerstaatlicher Gespräche und Verhandlungen mit anderen Ressorts, mit Gebietskörperschaften und Interessenvertretungen, die zur Vorbereitung oder zur Durchführung innerstaatlicher Maßnahmen notwendig sind, soweit und solange die Vertraulichkeit für den

- 13 -

Erfolg oder für den ungestörten Verlauf von Gesprächen und Verhandlungen notwendig ist;

j) Angelegenheiten der Sicherheit der Amtsgebäude, insbesondere Hauspläne, Sicherheitsvorkehrungen usw.

7. Im Interesse einer Partei ist die Auskunft an Dritte insbesondere über folgende Punkte zu verweigern:

a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Persönlichkeitsrechte und sonstige personenbezogene Daten (vgl. hierzu Allgemeiner Teil, Punkt I, Z 4 lit. e);

b) Gerichtsakten, soweit sie nicht-öffentliche Verfahrensteile betreffen, und Verwaltungsstrafakten;

c) dienst- und besoldungsrechtliche und Personalangelegenheiten eines Bediensteten, soweit sie nicht allgemein zugänglichen Amtsbehelfen zu entnehmen sind und aus der begehrten Auskunft allein oder in Verbindung mit anderen Umständen oder Auskünften direkt oder indirekt auf die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Einzelperson aus dem genannten Personenkreis geschlossen werden kann (so z. B. bei der Verleihung österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, bei der Handhabung der Bestimmungen der Dienstpragmatik, des Bezügegesetzes 1972, des Gehaltsgesetzes 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, GÜG und des Art. 65 Abs. 3 B-VG);

d) Eilmeldungen der Buchhaltungen an die Finanzämter über bestehende Forderungen gegenüber dem Bund zwecks Aufrechnung von allfälligen Abgabenrückständen;

e) finanzielle, technische und wirtschaftliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Organwaltern des Bundes im Zuge ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind;

f) Angelegenheiten der Vergabe von Leistungen auf Grund einer Ausschreibung nach Maßgabe der ÖNORM A 2050;

- 14 -

- g) Ideen- und Entwurfswettbewerbe für die Zeit vom Einlangen der Arbeiten bis zur Veröffentlichung der Namen der Preisträger;
- h) Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge und sonstige privatrechtliche Beziehungen des Bundes, soweit in irgendeiner Weise die Interessen des (Vertrags-) Partners oder eines Dritten berührt werden könnten, sowie Vorarbeiten zur Begründung solcher rechtlicher Beziehungen.